

Gefahrenabwehrverordnung

über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen der Stadt Dreieich (Dreieicher Straßenordnung)

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVBl. 2024 Nr. 83) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung am 18.03.2025 folgende Neufassung der "Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen der Stadt Dreieich (Dreieicher Straßenordnung)" beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Grünanlagen sowie Wälder der Stadt Dreieich, soweit nicht die Zuständigkeit der Forstbehörden gegeben ist.
- (2) Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung (nachfolgend. GefahrenabwehrVO) sind alle öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Straßengesetz, einschließlich Über- und Unterführungen, Durchfahrten, Durchgänge, Treppen, Rampen, Straßenbegleitgrün, Böschungen und sonstige Verkehrsflächen im Außenbereich.
- (3) Grünanlagen i. S. d. GefahrenabwehrVO sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen, insbesondere Gärten, Spielplätze, Sportplätze, Freizeitanlagen, Parkanlagen, Friedhöfe, Anpflanzungen.
- (4) Wald i. S. d. GefahrenabwehrVO ist jede Grundfläche im Sinne des § 1 Hessisches Forstgesetz.

§ 2 Belästigendes Verhalten

- (1) Es ist verboten, auf öffentlich zugänglichen Sportanlagen, Spielplätzen und Bolzplätzen zu rauchen sowie Rauschmittel oder Drogen zu konsumieren. Dies gilt nicht für das Rauchen und den Konsum von Alkohol auf öffentlichen Sportanlagen im Rahmen einer Vereinsveranstaltung. Die Vorschriften des Cannabisgesetzes (CanG) bleiben davon unberührt.
- (2) Personen, die durch
 - den exzessiven Konsum von Alkohol oder Drogen
 - Verunreinigungen oder
 - übermäßig ruhestörendes VerhaltenDritte beeinträchtigen, ist das Lagern oder dauerhafte Verweilen im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung verboten.
- (3) Das Betteln durch aktives Zugehen auf Personen, das Betteln unter Zuschaustellung oder unter Vortäuschung eines körperlichen Gebrechens sowie das Betteln durch oder mit Kindern und mit Tieren ist verboten.

- (4) Das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Örtlichkeiten ist verboten.
- (5) Es ist nicht erlaubt, in öffentlichen Anlagen zu nächtigen. Auf öffentlichen Sportanlagen ist das Nächtigen im Rahmen einer Vereinstätigkeit nur mit rechtzeitiger vorheriger Genehmigung der Stadt Dreieich zulässig.

§ 3 Wege und Flächen

- (1) Pflanzungen dürfen nicht betreten werden. Rasenflächen können vorübergehend durch Hinweisschilder gesperrt werden. Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wegesperren, Denkmäler, Springbrunnen, Gewässer und Planschbecken, Spielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und Straßen begleitende Pflanzungen.
- (3) Wegesperren und Einfriedungen dürfen nicht be- bzw. überstiegen werden.

§ 4 Fahrzeuge

- (1) Öffentliche Grünanlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen - ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräten, Krankenfahrstühlen und Fahrzeugen zur Pflege sowie Rettungs- und Einsatzfahrzeugen und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen - befahren werden.

Mit dem Fahrrad darf rücksichtsvoll auf den angelegten Wegen in den Grünanlagen grundsätzlich gefahren werden, es sei denn, es ist verboten.

- (2) Motorfahrzeuge dürfen den Wurzelbereich von Straßenbäumen, sofern dieser durch Abgrenzung kenntlich gemacht ist, weder befahren noch dort halten oder parken. Die das Parken auf Gehwegen regelnden Verkehrsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden. Die Ordnungsbehörde kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine Befreiung von diesem Verbot erteilen. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erholung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von diesem Verbot nicht berührt.

§ 5 Veranstaltungen

Konzerte, Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art dürfen ohne besondere Erlaubnis der Stadt Dreieich nicht durchgeführt werden.

§ 6 Tonerzeugende und wiedergebende Geräte

Die Benutzung von Musikinstrumenten, Rundfunkgeräten und sonstigen Tonwiedergabegeräten im Geltungsbereich dieser GefahrenabwehrVO ist ab 20.00 Uhr untersagt. Die Ordnungsbehörde kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen, wie etwa einer genehmigten Veranstaltung, eine Befreiung von diesem Verbot erteilen.

§ 7 Tiere

- (1) Tiere dürfen nicht gefangen, gejagt, beworfen oder in anderer Weise belästigt werden.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, Wildtiere, Wasservögel, Tauben sowie sonstige Vögel und Fische zu füttern.
- (3) Das Betreten von Grünanlagen mit Pferden ist nicht erlaubt, ebenso das Reiten und Weiden.
- (4) Hunde müssen in den Grünanlagen i. S. d. § 1 Ziff 3 GefahrenabwehrVO an einer kurzen Leine geführt und von Anpflanzungen aller Art ferngehalten werden. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 m zugelassen.

Hunde sind von Anpflanzungen aller Art, Spielplätzen sowie von Weihern, Brunnen und Planschbecken fernzuhalten.

- (5) Öffentliche Straßen und Anlagen dürfen nicht durch Hundekot verunreinigt werden. Hundekot ist in verschlossenen Papier- oder Plastiktüten Abfallgefäßen zuzuführen.

Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den hierzu befugten Kontrollkräften der Ordnungsbehörde vorzuweisen. Der / die Betroffene kann von den Kontrollkräften hierzu angehalten werden.

§ 8 Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze

Der Umfang der Benutzung von Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätzen wird durch Beschilderung vom Magistrat geregelt. Den Ge- und Verboten der aufgestellten Schilder ist Folge zu leisten.

§ 9 Wasserflächen

- (1) Das Baden ist nur auf den dafür besonders bestimmten Flächen erlaubt.
- (2) Zugefrorene Gewässer dürfen nur dann betreten werden, wenn sie durch die Stadt Dreieich für die Öffentlichkeit freigegeben wurden.

§ 10 Zweiräder

Das Abstellen von Fahrrädern sowie Rollern, sowohl mit Muskel- als auch mit Elektroantrieb, auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und sonstigen öffentlichen Flächen ist am selben Stellplatz nicht länger als 1 Monat gestattet.

Nach 1 Monat ist die Stadt Dreieich berechtigt, ohne weitere Aufforderung das Fahrrad bzw. den Roller auf Kosten des Eigentümers / der Eigentümerin entfernen zu lassen

§ 11 Abfälle und Wertstoffe

- (1) Es ist im gesamten Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung verboten Abfälle im Sinne der für die Stadt Dreieich geltenden Abfallsatzung und Wertstoffe außerhalb der dafür bestimmten Behälter zu entsorgen.
- (2) Abfälle im Sinne dieser Verordnung sind Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetzes, insbesondere Tierkot, Dosen und Flaschen, Kaugummi, Zigaretten und Zigarettenkippen, Verpackungen und Speisereste.
- (3) Abfallbehälter, Großmüllcontainer und Abfallsammelstationen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Das gleiche gilt für Sperrmüll oder Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle, Kunststoffe u.ä.), soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind. Das Sammeln von Pfandgut sowie die Entnahme von Lebensmitteln zum Verzehr (Containern) ist zulässig, wenn hierdurch keine Verschmutzung eintritt.
- (4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zur Aufnahme von Gegenständen zur Rohstoffrückgewinnung bestimmten Container zu stellen.
- (5) In Abfallbehältern, die auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind, dürfen weder Haus- noch Gartenabfälle, gewerbliche Abfälle und pharmakologische/medizinische Stoffe entsorgt werden. Aufstellflächen für Wertstoffcontainer dürfen nicht zur Entledigung von Abfall genutzt werden.
- (6) Auf öffentlichen Straßen dürfen Müllgefäße, Müllsäcke sowie Sperrmüll erst am Vortag des Abholtermins ab 18:00 Uhr abgestellt bzw. abgelegt werden. Die Lagerung des Sperrmülls bzw. das Aufstellen des Müllgefäßes hat so zu erfolgen, dass Fußgänger oder Fahrzeuge nicht behindert werden. Bei Lagerung auf dem Gehweg muss möglichst eine Mindestdurchgangsbreite von 1 m und bei Lagerung auf der Straße oder bei niveaugleichausgebauten Straßen eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,50 m verbleiben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. entgegen § 2 Abs. 1 auf Sportanlagen, Spiel- oder Bolzplätzen raucht oder Rauschmittel oder Drogen konsumiert;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung lagert oder dauerhaft verweilt und durch
 - den exzessiven Konsum von Alkohol oder Drogen
 - durch Verunreinigungen oder
 - übermäßig ruhestörendes VerhaltenDritte beeinträchtigt;
 3. entgegen § 2 Abs. 3 durch aktives Zugehen auf Personen, unter Zuschaustellung oder Vortäuschung eines körperlichen Gebrechens, durch oder mit Kindern oder Tieren bettelt;
 4. entgegen § 2 Abs. 4 seine Notdurft außerhalb einer vorgesehenen Einrichtung verrichtet;
 5. entgegen § 2 Abs. 4 in einer öffentlichen Anlage nächtigt;
 6. entgegen § 3 Abs. 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
 7. entgegen § 3 Abs. 2 die innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindlichen Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
 8. entgegen § 4 Abs. 1 öffentliche Anlagen mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen befährt oder mit dem Fahrrad rücksichtslos auf angelegten Wegen fährt;

9. entgegen § 4 Abs. 2 im Wurzelbereich der Straßenbäume hält oder parkt oder diesen befährt;
 10. entgegen § 4 Abs. 3 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile als Unterkunft nutzt;
 11. entgegen § 5 Konzerte, Schaustellungen oder gewerbliche Feilbietungen ohne die Erlaubnis der Stadt Dreieich durchführt;
 12. entgegen § 6 Musikinstrumente, Rundfunkgeräte oder Tonwiedergabegeräte nach 20:00 Uhr im Geltungsbereich der GefahrenabwehrVO nutzt;
 13. entgegen § 7 Abs.1 Tiere fängt, jagt, bewirft oder in anderer Weise belästigt;
 14. entgegen § 7 Abs. 2 die genannten Tiere füttert;
 15. entgegen § 7 Abs. 3 eine Grünanlage mit einem Pferd betritt, dort reitet oder das Tier weiden lässt;
 16. entgegen § 7 Abs. 4 einen Hund nicht an der Leine führt, den Hund nicht von Anpflanzungen fernhält, den Hund auf Kinderspielflächen oder Bolzplätzen mitnimmt;
 17. entgegen § 7 Abs. 5 den Hundekot nicht in verschlossenen Papier- oder Plastiktüten Abfallgefäßen zuführt, kein geeignetes Hilfsmittel zur Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist;
 18. entgegen § 8 Abs. 1 den Ge- und Verboten der aufgestellten Schilder nicht Folge leistet;
 19. entgegen § 9 Abs. 1 außerhalb der bestimmten Flächen badet;
 20. entgegen § 9 Abs. 2 das Eis betritt;
 21. entgegen § 10 sein Fahrrad bzw. seinen Roller länger als einen Monat an demselben Stellplatz abstellt;
 22. entgegen § 11 Abs.1 Abfälle außerhalb der vorgesehenen Behältnisse entsorgt;
 23. entgegen § 11 Abs.3 die Behältnisse, Sammelstationen sowie Sperrmüll oder Sammelgut, soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind, durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut;
 24. entgegen § 11 Abs. 4 Abfälle oder Gegenstände abstellt;
 25. entgegen § 11 Abs. 4 Haus- bzw. Gartenabfälle, gewerbliche Abfälle und pharmakologische/medizinische Stoffe in öffentlichen Abfalleimern entsorgt;
 26. entgegen § 11 Abs. 5 Müllgefäße außerhalb der Abfuhrtage aufstellt, Sperrmüll vor 18:00 Uhr am Vortag des Abholtermins bereitstellt oder durch die Lagerung des Sperrmülls bzw. Aufstellung des Müllgefäßes andere Verkehrsteilnehmer behindert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5 EUR bis höchstens 5.000 EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister der Stadt Dreieich als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anlagen vom 06.11.1978 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Gefahrenabwehrverordnung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Dreieich, 28.04.2025

Stadt Dreieich
Der Magistrat

Martin Burlon
Bürgermeister

Diese Gefahrenabwehrverordnung wurde bereitgestellt im Internet am 30.04.2025.

Die Hinweisbekanntmachung wurde im Internet bereitgestellt und abgedruckt in der Offenbach Post am 30.04.2025.